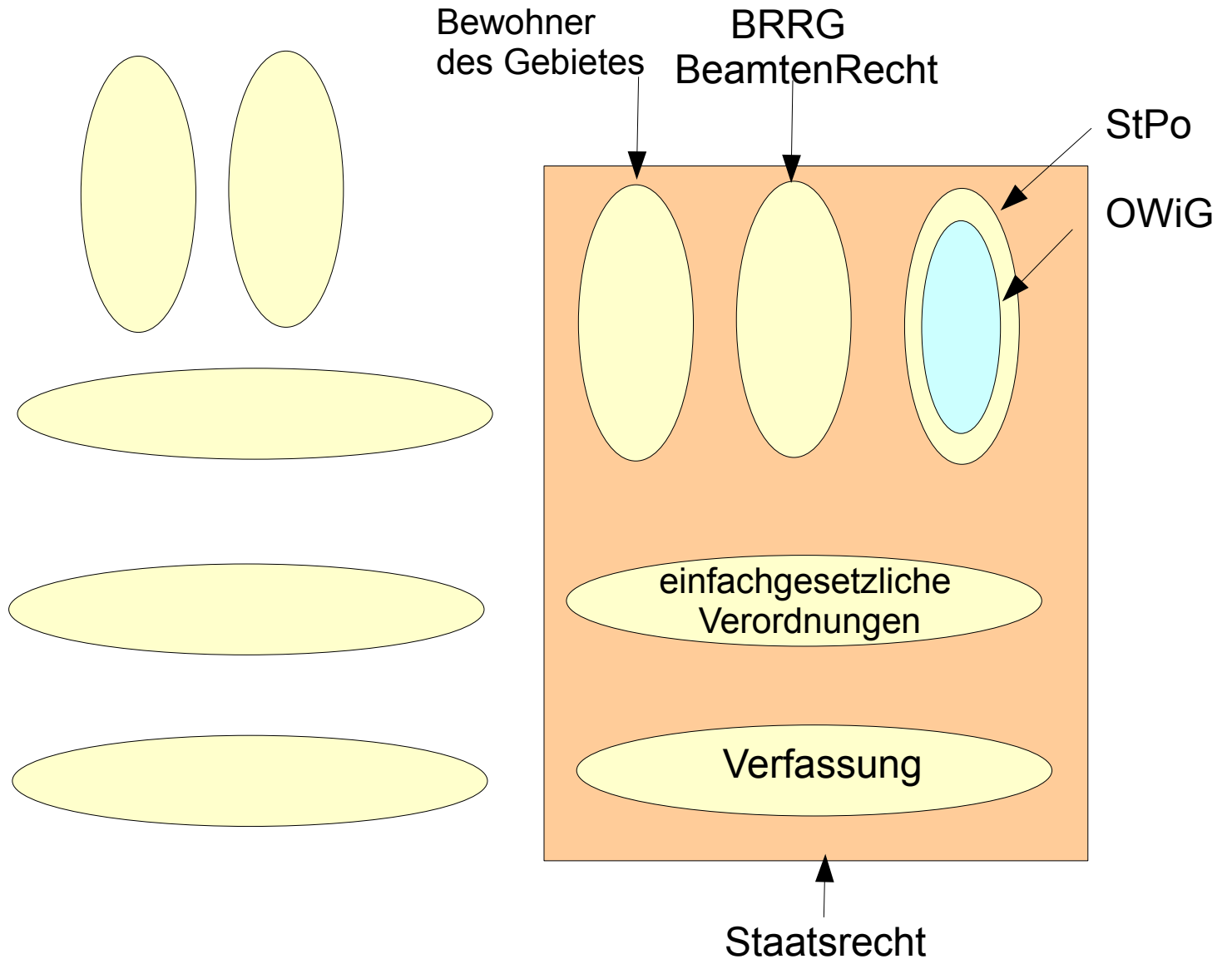


*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

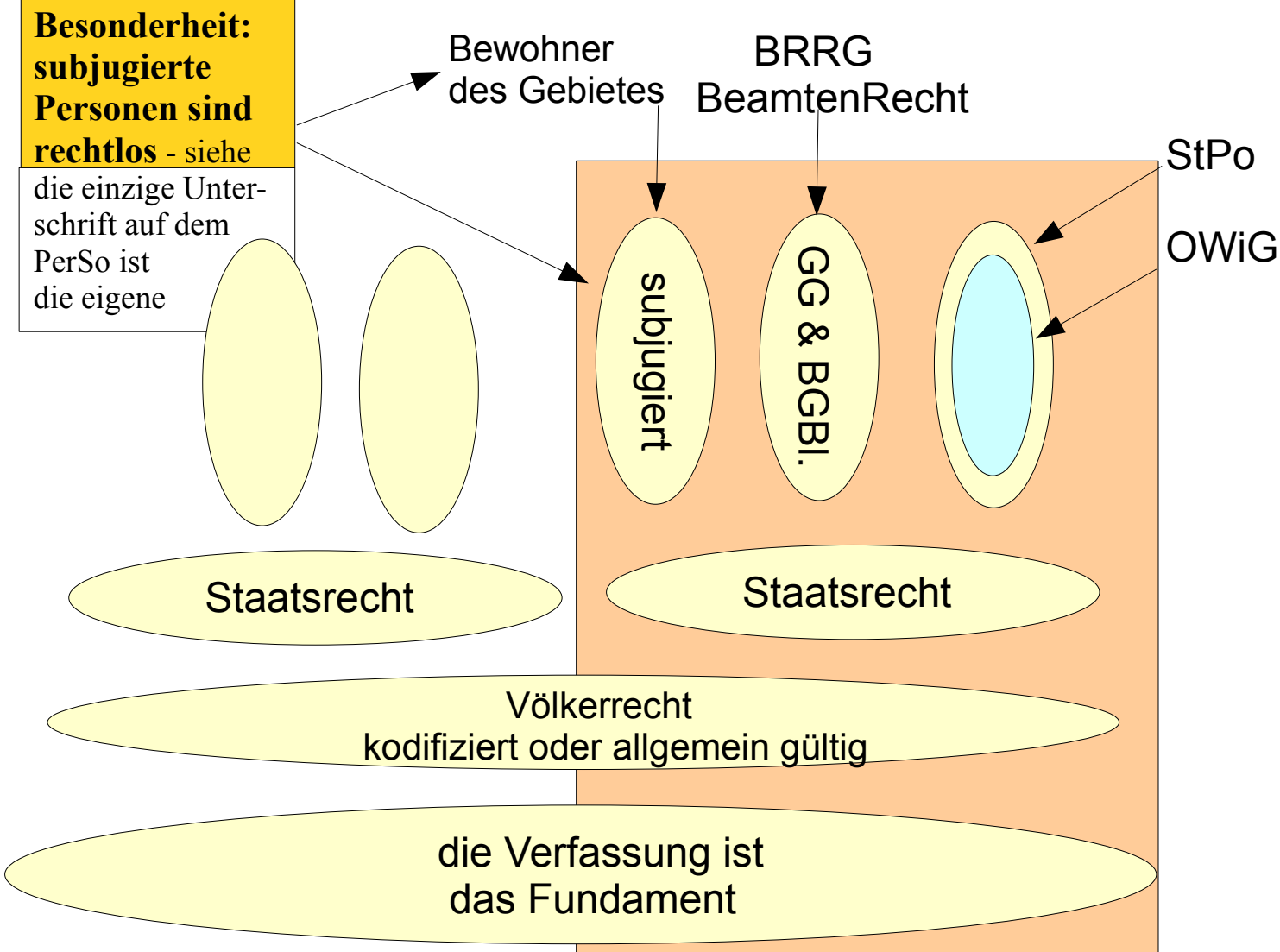
Jede Rechtsebene kann eigene Rechtskreise enthalten - wobei auch Rechtskreise vorliegen können, welche eine Art Unterfunktion / Gruppe eines übergeordneten Rechtskreises sind



*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

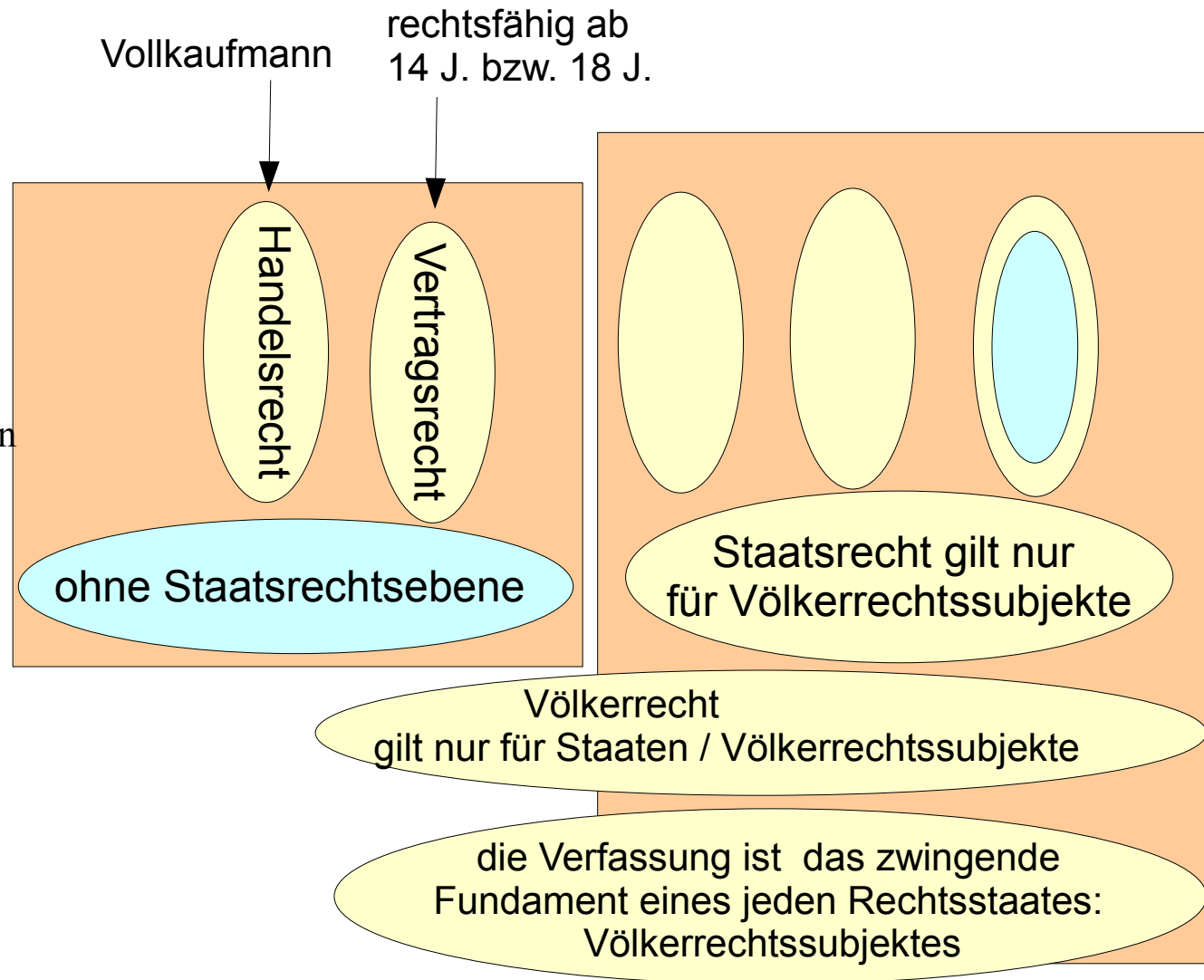
Für jeden Rechtsstaat - sog. Res Publica oder volkssouveräne Demokratien stellt die eigene Verfassung den Gesellschaftsvertrag dar - erst danach und nach dem Völkerrecht kommt das jeweilige Staatsrecht der einzelnen Rechtsstaaten - ohne Berücksichtigung des Naturrechts.

**Besonderheit: subjugierte Personen sind rechtlos** - siehe die einzige Unterschrift auf dem PerSo ist die eigene



*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

Lehnsrecht: ein Lehnsnehmer hat die Interessen seines Lehns-herr vorrangig vor den eigenen zu verfolgen und ist nicht nur Abgabe (Tribut-)pflichtig, sondern auch angehalten gewinn-erhöhend zu wirtschaften. Heute kennen wir die Variante: Treuhand; hier ist der Treuneh-mer verpflichtet die Interessen des Treugebers ebenfalls vor den eigenen zu wahren und den Er-lös, alles was erwirtschaftet wurde, abzuführen.

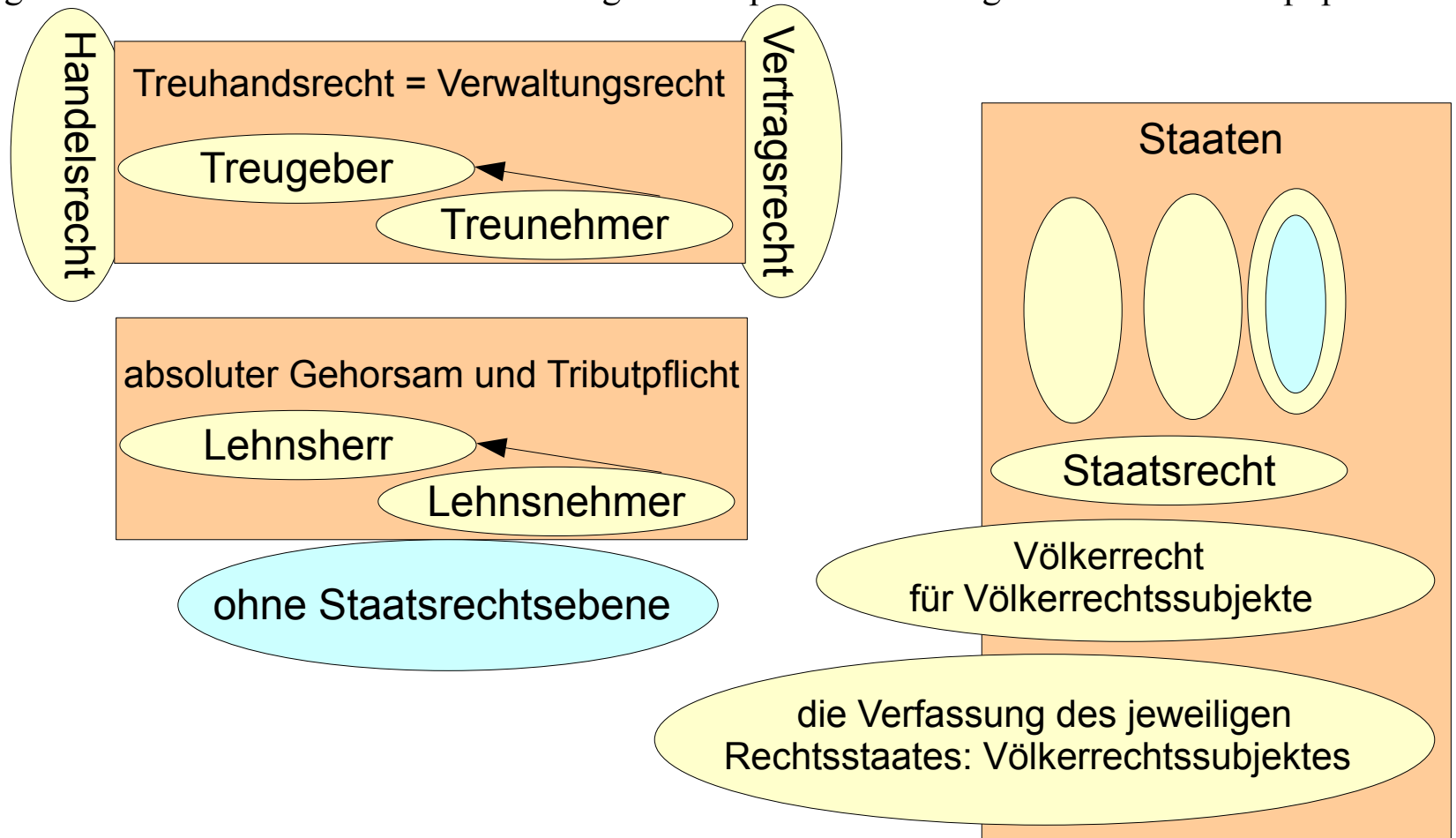


*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

Prof. Dr., LL.M. Frank L. Schäfer: „die treuhänderische Übertragung (Treuhand) des Eigentums oder anderer Rechte auf einen Verwalter, lediglich zu dem Zweck, ihn zu den erforderlichen Verwaltungshandlungen zu legitimieren.

Die Verwaltungstreuhand dient den Zwecken des Treugebers <http://lexexakt.de/glossar/treuhaender.php>

RAin Anne Lembke:  
 „Bei der Verwaltungstreuhand überläßt der Treugeber dem Treuhänder .. eine Sache, damit dieser es verwalten kann.“ [www.meinrechtsportal.de/1645.html](http://www.meinrechtsportal.de/1645.html)



*Leider werden sowohl die unabhängigen als auch die sich bedingenden Einflüsse der verschiedenen Rechtskreise und Rechtsebenen völlig außer acht gelassen. Ich will hier grundsätzlich - ohne ein Bemühen um „Vollständigkeit“ dieses auch grafisch darzulegen.*

Die Verwaltungstreuhand dient den Zwecken des Treugebers <http://lexexakt.de/glossar/treuhaender.php>

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945: Kapitel XI: Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Art. 73 "Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, **deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung** erreicht haben, ..."

Kapitel XII: Das internationale Treuhandsystem

Art. 75 "Die Vereinten Nationen errichten **unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem** für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im Folgenden als Treuhandsgebiete bezeichnet."

RAin Anne Lembke: „Bei der Verwaltungstreuhand überläßt der Treugeber dem Treuhänder .. eine Sache, damit dieser es verwalten kann.“ [www.meinrechtsportal.de/1645.html](http://www.meinrechtsportal.de/1645.html)

